

Reglement Zahnpflege

1. Allgemeines

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt dieses vorliegende Reglement die Einzelheiten der Organisation und der Massnahmen der Schulzahnpflege der Schule Feuerthalen.

Entsprechend §1 der Kantonalen Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:

1. Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schülern
2. Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
3. Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schüler.

Die Schule Feuerthalen organisiert die Schulzahnpflege, diese umfasst:

- Zahnprophylaxe/vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung
- Abrechnung mit den Zahnärzten
- Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch gemäss Art. 5

Die jährliche zahnärztliche Untersuchung ist obligatorisch.

2. Zahnprophylaxe / Vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, besucht eine Schulzahnpflege-Instruktorin bis sechsmal jährlich die Kinder des Kindergartens und der Primarschule. Sie gibt den Kindern Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundpflege und Ernährung.

Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne der Kinder besorgt.

3. Zahnärztliche Untersuchung

1. Die Schule Feuerthalen übernimmt die Kosten für die **obligatorische** jährliche Untersuchung. Über die ganze Schulzeit hat jedes Kind Anrecht auf zwei Paar (Rechts/Links) Bissflügel-Röntgenbilder.
2. Die Schule Feuerthalen stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr einen Gutschein für die Zahnuntersuchung im Wert von CHF 88.80 zu. Der Zahnarzt ist frei wählbar. Die Gültigkeit des Gutscheins ist jeweils bis Ende Februar des laufenden Schuljahres beschränkt.
3. Für die Untersuchung vereinbaren die Erziehungsberechtigten einen Termin bei einem Zahnarzt nach freier Wahl.

- Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheins und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig. Ebenfalls wird die Schulverwaltung bei Nicht-Einlösung des Gutscheins die Erziehungsberechtigten an die Untersuchung erinnern und eine Fristverlängerung bis Ende Mai zur Einlösung des Gutscheines veranlassen.

4. Abrechnung mit den Zahnärzten

Den abzurechnenden Gutschein der Untersuchung schickt der Zahnarzt direkt an die Schulverwaltung der Schule Feuerthalen.

5. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach der Untersuchung

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten. Die Schule Feuerthalen übernimmt **keine** Kosten, auch keine Anteile.

Spezialfälle

- Familien, die Beiträge der Krankenkassenprämie erhalten. In diesem Falle ist der gewählte Zahnarzt vor Behandlungsbeginn zwingend zu informieren, dass die Rechnungsstellung zum KVG-Tarif zu erfolgen hat. Der Schule Feuerthalen ist ein Gesuch auf prozentuale Beteiligung an den Behandlungskosten zu stellen.
- Familien, die Sozialhilfe beziehen. In diesem Falle ist der gewählte Zahnarzt vor Behandlungsbeginn zwingend zu informieren, dass die Rechnungsstellung zum KVG-Tarif zu erfolgen hat. Die Erziehungsberechtigten verlangen einen Kostenvorschlag. Dieser ist zusammen mit einem Gesuch für Behandlungsbeiträge an das Sozialamt der Gemeinde Feuerthalen einzureichen. Dieses behält sich vor, eine Kostengut-sprache abzulehnen aufgrund Nichteinhaltung der vorbeugenden Massnahmen in der Schule und/oder der jährlichen zahnärztlichen Untersuchung.

Die Schule Feuerthalen erbringt **keine** Leistungen an kieferorthopädischer Behandlung. Die Invalidenversicherung übernimmt die Behandlungskosten der von ihr anerkannten Fälle. Die meisten Krankenkassen bieten Zusatzversicherungen für Zahnstellungskorrek-turen an, (übernehmen einen Teil der Kosten, weshalb vor der Behandlung Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen werden sollte).

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft.

Feuerthalen, 19. März 2013


Yvonne Schwaninger
Präsidentin


Annelies D'Alpaos
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 24.06.2009 Gültig ab: 24.06.2009	Registatur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulverwaltung Überarbeitet: 19.03.2013/01.08.2021	Reglement Zahnpflege